

21.09.98

VP - AS - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten
(Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung - PO Gb)**A. Zielsetzung**

Mit der Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung werden die notwendigen Verfahrensregelungen zur Umsetzung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 für die Durchführung der Prüfung durch die Industrie- und Handelskammern in Deutschland geregelt. Die Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung muß so rechtzeitig in Kraft treten, daß die Industrie- und Handelskammer ausreichend Zeit haben, ihrerseits entsprechende Vorbereitungen zur Durchführung der Prüfungen bis zum 1. Januar 1999 zu treffen.

Der Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße, die der Rat der Europäischen Union am 17./18. Juni 1998 beschlossen hat, zu Grunde.

B. Lösung

Umsetzung durch die vorliegende Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Länder und Gemeinden können sich nur insofern ergeben, als künftig für dort neu die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten aufnehmende Mitarbeiter Prüfungskosten entstehen. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um unwesentliche Auswirkungen. Im übrigen ist Deutschland aufgrund des EG-Vertrages verpflichtet, die Prüfungsanforderungen einzuführen; dies ist im Interesse der Erhöhung der Sicherheit auch erforderlich.

2. Vollzugsaufwand

Keine Mehrkosten im Vergleich zur jetzigen Vollzugspraxis.

E. Sonstige Kosten (z. B. für die Wirtschaft)

Die Anforderungen in der Verordnung können bei den Betroffenen zu Kostenbelastungen führen. Auswirkungen auf Einzelpreise erscheinen bei Berücksichtigung der Höhe der Prüfungsgebühren möglich, sie sind jedoch nicht quantifizierbar. Die Prüfungspflicht für Gefahrgutbeauftragte besteht schon nach derzeit geltendem Recht. Im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter verbunden sind, müssen die im Einzelfall höheren Kosten hingenommen werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in Anbetracht des geringen Gesamtumfangs der Mehrkosten nicht zu erwarten.

Die erwähnte Kostenbelastung durch Prüfungsgebühren entsteht im übrigen den Betroffenen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in gleicher Weise. Wettbewerbsnachteile treten somit nicht ein.

21.09.98

VP - AS - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten
(Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung - PO Gb)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 902 00 - Ge 31/98

Bonn, den 21. September 1998

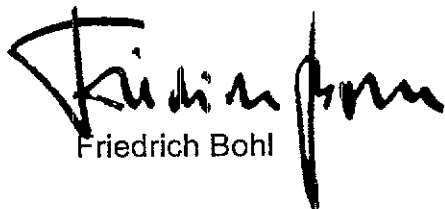
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten
(Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung - PO Gb)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten
(Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung - PO Gb)^{*)}**

Vom 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 13 und 14 sowie Absatz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), Nummer 14 eingefügt durch Artikel 36 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), Nummer 9, 13 und 14 sowie Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2037), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Schulungsnachweises nach § 2 in Verbindung mit § 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648).

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. EG Nr. L S.).

§ 2

Prüfungsarten

Prüfungen nach § 1 sind solche, die nach Teilnahme

1. an einem Grundlehrgang nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Grundprüfung) oder
2. an einem Fortbildungslehrgang nach § 5 Abs. 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung oder ohne vorhergehendem Fortbildungslehrgang nach § 5 Abs. 7 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Fortbildungsprüfung)

durchgeführt werden.

§ 3

Grundsätze für alle Prüfungen

(1) Eine Prüfung kann für einen oder gleichzeitig für höchstens drei Verkehrsträger abgenommen werden. Die Prüfungen sind schriftlich in deutscher Sprache durchzuführen. Die Benutzung der einschlägigen Vorschriftentexte für die Beförderung gefährlicher Güter als Hilfsmittel ist zulässig.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestehen aus der Beantwortung von mindestens 20 offenen Fragen und mindestens fünf miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie). Abweichend von Satz 1 dürfen bis zu höchstens 25 Prozent der offenen Fragen im Verhältnis 1 zu 2 durch multiple-choice-Fragen ersetzt werden. Diese Fragen müssen vier Antwortvorschläge, wovon einer richtig sein muß, enthalten.

(3) Beim Erstellen der Fragen sind die Anlage 5 zu § 3 Abs. 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie die für den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, Seeschiffs- und Luftverkehr geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Zusätzlich sind Fragen insbesondere zum Gefahrgutbeförderungsgesetz, zu der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie zu

anderen Rechtsvorschriften, die einen unmittelbaren Zusammenhang zum Gefahrgutrecht aufweisen, zu stellen. Werden in die gleiche Prüfung mehrere Verkehrsträger einbezogen, müssen für die jeweiligen Verkehrsträger die Fragen nach Satz 1 zu mindestens 50 Prozent verkehrsträgerübergreifend gestellt werden.

(4) Den Fragen sind je nach Schwierigkeitsgrad eine Punktzahl von 1, 2, 3 oder 4 zuzuweisen. Multiple-choice-Fragen sind mit einem Punkt zu bewerten.

(5) Die Fragen sind aus einer Sammlung auszuwählen, die vom Bundesministerium für Verkehr öffentlich bekanntgegeben wird. Sie sind für jeden Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsbogen zusammenzufassen. Auf dem Prüfungsbogen ist die erreichbare höchste Punktzahl und die Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung anzugeben.

(6) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind inhaltlich zu beschränken, wenn die Grund- oder Fortbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung im besonderen Teil beschränkt wurden.

(7) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn über den Ablauf der Prüfung zu informieren. Die aufsichtsführende Person stellt zu Beginn der Prüfungen die Identität der Teilnehmer durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß fest. Fehlt es nach ihrer Überzeugung an der Identität, darf der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung zugelassen werden.

(8) Die Industrie- und Handelskammer muß auf der Lehrgangsbestätigung die Teilnahme an der Prüfung vermerken.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Grundprüfung ist von der Industrie- und Handelskammer zuzulassen, wer eine Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang nach § 3 Abs. 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vorlegt.

(2) Zur Fortbildungsprüfung ist von der Industrie- und Handelskammer zuzulassen, wer einen Schulungsnachweis nach den Anlagen 3 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung für die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für die der Schulungsnachweis verlängert werden soll. Die Geltungsdauer des Schulungsnachweises darf um nicht mehr als sechs Monate überschritten sein.

(3) Wer nachweist, daß er für den Verkehrsträger Luftverkehr an einer Schulung für die Personalkategorie 3 gemäß Teil 6 Kapitel 1 Abschnitt 1.2.4 der Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-TI, Doc 9284-AN/905) der International Civil Aviation Organization, Montreal, teilgenommen hat, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu den Prüfungen zugelassen werden.

§ 5

Grundprüfung

(1) Die Höchstpunktzahl für die Grundprüfung, die sich nur auf einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 60. Davon entfallen 50 Punkte auf offene und multiple-choice-Fragen und zehn Punkte auf die miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 16 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird, diese verteilen sich auf zehn Punkte für die Fragen und sechs Punkte für die Aufgabenbeschreibung.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 45 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger.

(3) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

(4) Wer eine Grundprüfung bestanden hat, darf innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der Prüfung für weitere Verkehrsträger an der Grundprüfung teilnehmen, wenn er eine Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang für diese

Verkehrsträger vorlegt. Diese Prüfung ist für einen Verkehrsträger auf offene und multiple-choice-Fragen mit einer Höchstpunktzahl von 40 zu beschränken.

§ 6

Fortbildungsprüfung

(1) Die Höchstpunktzahl für die Fortbildungsprüfung, die sich auf nur einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 30. Davon entfallen 25 Punkte auf offene und multiple-choice-Fragen und fünf Punkte auf die miteinander verknüpften Fragen nach der Aufgabenbeschreibung. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils acht Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 20 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird.

(3) Die Fortbildungsprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Erst- und Wiederholungsprüfung müssen vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises nach § 2 Abs. 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung abgelegt werden.

§ 7

Zuständigkeiten

Die Industrie- und Handelskammer ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen in ihrem Bezirk. Sie setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest. Die nach Satz 1 zuständige Industrie- und Handelskammer kann mit anderen Industrie- und Handelskammern Vereinbarungen zur Erledigung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Prüfungen nach den §§ 5 oder 6 schließen.

§ 8

Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der Prüfung zulässig. Er ist der Industrie- und Handelskammer unverzüglich zu erklären. Genehmigt die Industrie- und Handelskammer den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Wer Täuschungshandlungen unternimmt sowie den Prüfungsablauf erheblich stört, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluß gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Niederschrift

Über die Prüfung fertigt die Industrie- und Handelskammer eine Niederschrift insbesondere mit folgenden Angaben an:

1. Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers,
2. Datum, Uhrzeit und Ort der Prüfung,
3. Name der aufsichtsführenden Person,
4. einbezogene Bereiche,
5. Ermittlung der Punktzahl in den einzelnen Prüfungsleistungen,
6. Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
7. Name und Unterschrift des Prüfers.

§ 10

Schulungsnachweis

(1) Die Industrie- und Handelskammer stellt den Schulungsnachweis gemäß Anlage 3 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung aus, wenn die Grundprüfung bestanden ist

oder, wenn die Voraussetzungen des § 7b Abs. 2 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vorliegen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer verlängert den Schulungsnachweis nach Absatz 1 um fünf Jahre, wenn die Fortbildungsprüfung nach § 6 bestanden wurde. Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung erfüllt, wird die Geltungsdauer des vorgelegten Schulungsnachweises durch die Industrie- und Handelskammer um drei Jahre verlängert.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Ist eine Prüfung gemäß § 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung nicht bestanden oder gilt eine Prüfung nach § 8 Abs. 2 als nicht bestanden, erhält der Teilnehmer hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, sobald das Bundesministerium für Verkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung eine Verordnung erlassen hat, in der die Industrie- und Handelskammern für zuständig erklärt werden, die Prüfungen durchzuführen, Bescheinigungen zu erteilen und die Ausgestaltung der Prüfungen im einzelnen durch Satzungen zu regeln.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Entsprechend der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 wird für Gefahrgutbeauftragte in Deutschland das Verfahren für die Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Schulungsnachweises geregelt. Die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten darf danach nur ausgeübt werden, wenn die betreffende Person Inhaber eines Schulungsnachweises ist, der entsprechend der Tätigkeit (Verantwortlichkeiten) des Unternehmens für die betreffenden Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschiff, See- oder Luftverkehr gilt.

Der Schulungsnachweis wird erstmalig nach einer Grundschulung erteilt, nach deren Abschluß eine Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Der Schulungsnachweis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Aus der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. EG Nr. L 145 S. 1 vom 19. Juni 1996) ergibt sich zwingend, daß vor einer Verlängerung des Schulungsnachweises eine Fortbildungsschulung oder eine weitere Prüfung abgelegt werden muß. Für Deutschland ist darüber hinaus vorgesehen, auch nach Teilnahme an einer Fortbildungsschulung mit Prüfung den Schulungsnachweis verlängern zu können.

Wer nur an einer Fortbildungsschulung teilnimmt, erhält für den nach der Grundschulung mit Prüfung erworbenen Schulungsnachweis nur eine Verlängerung von drei Jahren. Diese Regelung trägt der Sicherheitsauffassung Rechnung, daß die Neuerungen in den Gefahrgutrechtsvorschriften sowie die Vertiefung der vorhandenen Erkenntnisse mit Erfolg nur im Rahmen einer Schulung mit abschließender Prüfung vermittelt werden können.

Die Europäische Kommission hat in einem weiteren Richtlinienvorschlag für die Prüfung der Gefahrgutbeauftragten Minimalanforderungen festgelegt. Diese soll sicherstellen, daß in der Gemeinschaft für die Aushändigung des Schulungsnachweises nach der Richtlinie

96/35/EG gleiche Mindestanforderungen gelten und bestimmte Verfahrensgrundsätze eingehalten werden.

In Deutschland muß bei derzeit vorhandenen mehr als 42 000 geschulten Gefahrgutbeauftragten die Verfahrensregelung für die Durchführung der Prüfungen der Gefahrgutbeauftragten möglichst frühzeitig vorliegen, da die Schulungs- und Prüfungskapazitäten sonst nicht ausreichen würden, die große Zahl der vorhandenen Gefahrgutbeauftragten bis zum 1. Januar 2000 auf das europäische Recht umzustellen.

Die Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung berücksichtigt den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen. Bei den Einzelvorschriften ist auf die Artikel des Vorschlages verwiesen, soweit dies zutreffend ist.

In Deutschland soll die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen bei den Industrie- und Handelskammern liegen. Dies entspricht einer Absprache mit der betroffenen Wirtschaft und trägt dem Selbstverantwortungsprinzip in besonderem Maße Rechnung. Diese Absprache ist im Zusammenhang mit der 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung getroffen worden. Sie bedeutet, daß die Verfahrensvorschriften für die Prüfung langfristig durch Satzungsrecht der Industrie- und Handelskammern geregelt werden sollen. Hierfür bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Übertragung derartiger Aufgaben auf die Industrie- und Handelskammern. Dies soll mit der ersten Novelle zum Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter erfolgen. Von dem Inkrafttreten der Novelle kann nach heutigem Kenntnisstand noch bis Ende 1998 ausgegangen werden. In einer dann zu erlassenden Zuständigkeitsverordnung wäre auch insofern die Satzungshoheit für die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung der Prüfungen zu regeln. Daraus ergibt sich, daß diese Prüfungsordnung voraussichtlich spätestens im Jahre 2002 außer Kraft treten kann, wenn die rechtsformalen Voraussetzungen geschaffen und entsprechendes Satzungsrecht bei allen Industrie- und Handelskammern vorliegt.

Mit dieser Verordnung kann es bei den Betroffenen - also den Gefahrgutbeauftragten bzw. den Unternehmen, für die ein Gefahrgutbeauftragter tätig ist, wenn sie diese Tätigkeit nach Inkrafttreten der Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung aufnehmen, - zu Kostenbelastungen über Prüfungsgebühren kommen. Betroffen sind die Wirtschaftsunternehmen einschließlich des behördlichen Bereiches, die nach den Gefahrgutrechtsvorschriften Verantwortlichkeiten wahrnehmen und demgemäß einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen haben. Die Prüfungsgebühren ergeben sich aus § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit dem Satzungsrecht der einzelnen Kammern. Geht man von einer Prüfungsgebühr von ca. 200 DM aus, ergeben sich bei einer angenommenen Zahl von 3 500 jährlich neu hinzukommenden Gefahrgutbeauftragten Gesamtbelastungen von höchstens 700 000 DM.

Alternativlösungen sind nicht vorstellbar. Im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter verbunden sind, müssen die erhöhten Kosten hingenommen werden. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich insofern, als auch für die dort tätigen Gefahrgutbeauftragten mit entsprechenden Prüfungskosten zu rechnen ist. Die erwähnte Kostenbelastung ist jedoch auch für diesen Bereich gering (geschätzt 100 neue Gefahrgutbeauftragte jährlich x 200 DM Prüfungskosten ergeben eine Gesamtbelastung für die öffentlichen Haushalte von 20 000 DM. Auswirkungen auf die Stellenpläne im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind nicht erkennbar.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1 - Geltungsbereich

Gefahrgutbeauftragte benötigen für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit einen Schulungsnachweis nach Anlage 3 oder Anlage 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Der EG-Schulungsnachweis nach Anlage 3 gilt für Gefahrgutbeauftragte, die in Unternehmen dieser Tätigkeit nachgehen, wenn Verantwortlichkeiten nach den Vorschriften für den Trans-

port gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr wahrzunehmen sind. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 gilt dagegen nur in Deutschland, weil er die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten betrifft, die in Unternehmen tätig sind, die Verantwortlichkeiten ausschließlich für den See- und Luftverkehr wahrzunehmen haben.

Die Aushändigung der Schulungsnachweise ist an das Bestehen einer Prüfung - in der Regel nach vorheriger Schulung - geknüpft.

Umsetzung der Artikel 1 und 2 des Richtlinienvorschlages.

Zu § 2 - Prüfungsarten

Aus § 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ergibt sich eine unterschiedliche Art von Prüfungen.

Es handelt sich um die Grundprüfung, an die der Teilnehmer nach einem Grundlehrgang teilnehmen muß. Grundlehrgänge können für einen oder mehrere Verkehrsträger gleichzeitig durchgeführt werden. Daraus ergibt sich auch der Umfang der in die Grundprüfung einzubeziehenden Verkehrsträger.

Die Fortbildungsprüfung findet nach Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang oder ohne vorherige Schulung statt. Sie muß so rechtzeitig - also auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, die Prüfung erstmalig nicht zu bestehen - durchgeführt werden, daß vor Ablauf des Schulungsnachweises die Prüfung durchgeführt und bestanden wird. Fortbildungsprüfungen, die erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises (Ablauf der Geltungsdauer zusätzlich sechs Monate) durchgeführt werden, dürfen nicht für die Verlängerung des Schulungsnachweises gewertet werden. Die Fortbildungsprüfung unterscheidet sich von der Grundprüfung dadurch, daß in ihr der Prüfungsumfang im Vergleich zur Grundprüfung um 50 Prozent reduziert wird.

Für die Fortbildungsprüfungen gelten die Ausführungen hinsichtlich der Beschränkung auf Sachbereiche für die Grundprüfung entsprechend.

Die Prüfungen sollen möglichst zeitnah am Ende des Grund- oder Fortbildungslehrganges durchgeführt werden.

Zu § 3 - Grundsätze für alle Prüfungen

Absatz 1:

Mit der Beschränkung auf drei Verkehrsträger soll - auch in Verbindung mit § 5 - sichergestellt werden, daß ein Prüfungskandidat mit Kenntnissen z. B. für nur drei Verkehrsträger die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Punktzahl erreicht, obwohl er für den vierten und fünften Verkehrsträger keine Kenntnisse hat.

Die Durchführung der Prüfung in deutscher Sprache gilt auch für Prüfungsteilnehmer aus dem Ausland.

Die für die Prüfung zuständige Industrie- und Handelskammer entscheidet vor Beginn der Prüfung, welche Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter als Hilfsmittel zulässig sind. Sie hat dabei die in die Prüfung einbezogenen Bereiche zu berücksichtigen. Sie entscheidet insbesondere auch darüber, ob es sich um Hilfsmittel in gedruckter Form oder in EDV-Form handelt. Sie kann zur Erzielung gleicher Voraussetzungen für alle Prüfungsteilnehmer die Hilfsmittel zur Verfügung stellen und eigene Hilfsmittel der Teilnehmer verbieten.

Absatz 2:

Die Prüfungsaufgaben bestehen aus offenen und multiple-choice-Fragen sowie miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie). Anstelle jeder offenen Frage müssen immer zwei multiple-choice-Fragen in die Prüfungsaufgaben einbezogen werden. Wird ein zweiter oder dritter Verkehrsträger in die Prüfung einbezogen, erhöht sich die Zahl der Fragen um jeweils 20 auf maximal 60 Fragen. Die Fragen nach der Aufgabenbeschreibung (Fallstudie) erhöhen sich in diesem Fall um jeweils fünf, also maximal auf 15.

Absatz 3:

Bei den für die einzelnen Verkehrsträger geltenden Vorschriften handelt es sich im besonderen um

1. die Gefahrgutverordnung Straße, die Anlagen A und B des ADR, die EU-Richtlinie 94/55/EG mit den Anhängen A und B und 95/50/EG,
2. die Gefahrgutverordnung Eisenbahn, die Anlage zum RID und die Richtlinie 96/49/EG,
3. die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt und das ADN mit den Anlagen A und B,
4. die Gefahrgutverordnung See und den IMDG-Code,
5. die Bekanntmachung über den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr und die Technical Instructions For the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-TI, Doc 9284-AN/905 der International Civil Aviation Organization, Montreal)

in der jeweils geltenden Fassung mit den dazu vorliegenden nebenrechtlichen Bestimmungen (z. B. Richtlinien (R), Technische Richtlinien (TR) und sonstigen Bekanntmachungen).

Insbesondere sollen die Fragen allgemeine Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen, Klassifizierung der gefährlichen Güter, allgemeine Verpackungsvorschriften sowie Anforderungen an Tanker und Tankcontainer, Tankwagen usw., Beschriftung und Gefahrzettel, Vermerke in den Beförderungspapieren, Handhabung und Sicherung der Ladung, Fahrpersonal bzw. Besatzung, Ausbildung, mitzuführende Papiere, Beförderungspapiere, Sicherheitsanweisungen und Anforderungen an die Beförderungsmittel betreffen.

Einschlägig sind ferner alle internationalen Übereinkommen für den Gefahrguttransport, z. B. ADR, COTIF, SOLAS. Unter anderen Rechtsvorschriften, die einen unmittelbaren Zusammenhang zum Gefahrgutrecht aufweisen, versteht man z. B. Abfall-, Atom-, Sprengstoff- und Chemikalienrecht. Der Anteil der Fragen aus den Bereichen nach Satz 2 soll nicht mehr als 10 % der jeweiligen Fragen einer Prüfung umfassen.

Fragen verkehrsträgerübergreifender Art sind solche, die für mehr als einen Verkehrsträger in gleicher Weise zutreffen, z. B. Zuordnung zu Klassen, Anforderungen an Verpack-

kungen und Tankcontainer. Damit soll sichergestellt werden, daß die Prüfungsteilnehmer auch tatsächlich nachweisen, daß sie Kenntnisse für mehr als einen Verkehrsträger haben.

Absatz 4:

Den Fragen werden unterschiedliche Punktzahlen zugeordnet. Bei der Festlegung der Punktzahl soll die Gesamtzahl der notwendigen Lösungsschritte berücksichtigt werden. Unter einem Lösungsschritt ist z. B. das Auffinden und Erfassen eines bestimmten Vorschriftenkomplexes zu verstehen. Ein Vorschriftenkomplex besteht z. B. aus einer Randnummer aus den Vorschriften für den Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschifftransport oder aus einer Abschnitts- oder Unterabschnittsnummer aus den Vorschriften für den See- und Lufttransport.

Sind mehrere Lösungsschritte erforderlich, ist die Punktzahl für jeden weiteren Lösungsschritt z. B. um einen Punkt zu erhöhen.

Es ist anzustreben, die Fragen mit unterschiedlichen Punktzahlen möglichst gleichmäßig unter Berücksichtigung der Gesamtpunktzahl zu verteilen.

Bei der Bewertung der Antworten auf die einzelnen Fragen ist die jeweilige Höchstpunktzahl gegebenenfalls nach dem Grad der richtigen Lösung zu reduzieren. Dabei darf nur mit ganzen Punkten bewertet werden.

Absatz 5:

Unter öffentlicher Bekanntgabe ist die Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben (ohne Antworten) durch das Bundesministerium für Verkehr z. B. im Bundesanzeiger anzusehen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird unabhängig von dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch das Bundesministerium für Verkehr in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern festgelegt. Die öffentliche Bekanntgabe ist keine Voraussetzung für die Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung.

Bei der Erstellung der Prüfungsbögen sind die Vorschriften des § 3 dieser Verordnung, die in die Prüfung einbezogenen Verkehrsträger und die Anlage 5 zu § 3 Abs. 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung gleichmäßig zu berücksichtigen.

Absatz 6:

Die Grund- und Fortbildungsprüfung kann inhaltlich für einen oder mehrere Verkehrsträger auf einen bestimmten Sachbereich, gemeint ist hier eine Klasse der Gefahrgutvorschriften z. B. „3 Entzündbare Flüssigkeiten“, eingeschränkt werden.

Umsetzung der Artikel 3 und 4 des Richtlinienvorschlages.

Absatz 8:

Es wird davon ausgegangen, daß nach Teilnahme an einer der in § 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung geregelten Schulung die Teilnahme an einem Lehrgang bestätigt wird (Lehrgangsbestätigung).

Für Fortbildungsprüfungen nach § 5 Abs. 7 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung gilt diese Regelung nicht, weil das Erfordernis für eine Schulung hier nicht besteht und demgemäß eine Lehrgangsbestätigung nicht vorgelegt werden kann.

Zu § 4 - Zulassung der Prüfung

Für die Anzahl der in die Grundprüfung einzubeziehenden Verkehrsträger und damit den sachlichen Umfang der Prüfung ist ausschlaggebend, an welcher Grundschulung der Teilnehmer teilgenommen hat. Hierfür ist allein die Lehrgangsbestätigung maßgeblich.

Bei den Fortbildungsprüfungen bestimmt sich der Prüfungsumfang hinsichtlich der Verkehrsträger nach den im Schulungsnachweis eingetragenen Verkehrsträgern, es sei denn, der Inhaber des Schulungsnachweises will sich auf eine geringere Anzahl von Verkehrsträgern beschränken.

Zu § 5 - Grundprüfung

Für die Grundprüfung für einen Verkehrsträger sind die Punktzahlen für den einzelnen Prüfungsbogen und die sich daraus ergebende Zahl der Fragen und miteinander ver-

knüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung festzulegen. Werden in die gleiche Prüfung mehrere Verkehrsträger einbezogen, sind soweit als möglich verkehrsträgerübergreifende Fragen und miteinander verbundene Fragen nach der Aufgabenbeschreibung zu stellen, die die Verkehrsträger berücksichtigen, die im Schulungsnachweis angestrebt werden.

Entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung wird davon ausgegangen, daß die Grundprüfung in der Regel am Ende eines Grundlehrganges durchgeführt wird. Die hier gewählte Formulierung schließt nicht aus, daß die zuständige Industrie- und Handelskammer für mehrere Teilnehmer oder Lehrgänge eine Prüfung durchführt, die zeitlich nicht unmittelbar z. B. am Schluß eines Grundlehrganges liegen.

In § 5 Abs. 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist festgelegt, daß eine Prüfung dann als bestanden gilt, wenn 50 % der in der Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung festgelegten Höchstpunktzahl erreicht wurden.

Durch die Festlegung

- der Höchstzahl der in eine Prüfung einzubeziehenden Verkehrsträger (drei)
- einer Mindestzahl von offenen Fragen je Verkehrsträger (20)
- einer Aufgabenbeschreibung mit mindestens fünf miteinander verknüpften Fragen
- bei Einbeziehung mehrerer Verkehrsträger einer Mindestprozentzahl für die verkehrsträgerübergreifenden Fragen
- der unterschiedlichen Bewertung der Fragen mit den Punkten eins bis vier sowie
- der Höchstpunktzahl je Prüfung für einen Verkehrsträger

soll erreicht werden, daß die Qualifikation nur dann erworben wird, wenn tatsächlich für jeden angestrebten Verkehrsträger spezifische Kenntnisse vorhanden sind.

Beispiel für eine Prüfung, die für die Verkehrsträger Straße/Eisenbahn gelten soll:

40 offene Fragen

Zehn Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung

Zusammen 76 Punkte (60 + 16).

Davon müssen mindestens 20 Fragen mit verkehrsträgerübergreifendem Ansatz (30 Punkte) und jeweils zehn Fragen für die Straße und für die Eisenbahn spezifisch gestellt werden (15 Punkte für jeden Verkehrsträger).

Nach der Aufgabenbeschreibung müssen fünf Fragen verkehrsträgerübergreifend und die restlichen Fragen spezifisch für den Straßen- oder Eisenbahnverkehr gestellt werden (16 Punkte).

Für das Bestehen dieser Prüfung müssen 38 Punkte erreicht werden. Die Beispielrechnung verdeutlicht, daß nur Prüfungsteilnehmer diese Prüfung bestehen, die verkehrsträgerspezifische Kenntnisse haben.

Die Wiederholung der Grundprüfung ist auch weitere Male zulässig, wenn der Teilnehmer vorher nochmals an einem Grundlehrgang teilgenommen hat und dies nachweisen kann.

Umsetzung des Artikels 3 des Richtlinienvorschlages.

Zu § 6 - Fortbildungsprüfung

Die Ausführungen zu § 5 gelten entsprechend, insbesondere auch hinsichtlich der Wiederholung der Fortbildungsprüfung.

Zu § 7 - Zuständigkeiten

Es wird davon ausgegangen, daß die Durchführung der Prüfung entsprechend dem hier verankerten Selbstverwaltungsprinzip der Wirtschaft praxisnah geregelt wird. Dabei sind Kostengesichtspunkte zu berücksichtigen.

Umsetzung des Artikels 4 des Richtlinienvorschlages.

Zu § 8 - Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

Das weitere Verfahren richtet sich nach den aus anderen Rechtsbereichen von den Kammern praktizierten Verwaltungsverfahren. Insbesondere sind die Prüfungsteilnehmer über die Folgen von Täuschungshandlungen und sonstigen Störungen zu informieren.

Zu § 9 - Niederschrift

Die Formulierung macht deutlich, daß es der Zuständigkeit der einzelnen Industrie- und Handelskammern überlassen bleibt, welche Angaben sie über die Punkte 1 bis 7 hinausgehend in die Niederschrift aufnimmt.

Zu § 10 - Schulungsnachweis

Das Muster des Schulungsnachweises ergibt sich zwingend aus der Anlage 3 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Diese Schulungsnachweise dürfen nicht miteinander verknüpft werden.

Zu § 11 - Nichtbestehen der Prüfung

§ 5 Abs. 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung regelt, daß der Teilnehmer an einer Prüfung mindestens 50 Prozent der im Prüfungsbogen festgelegten Höchstpunktzahl erreichen muß, um die Prüfung zu bestehen. Geht man z. B. von einer Höchstpunktzahl bei der Grundprüfung für einen Verkehrsträger von 60 aus (vgl. Begründung zu § 5), so muß ein Teilnehmer für das Bestehen der Prüfung mindestens 30 Punkte erreichen.

Zu § 12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Außerkrafttretensvorschrift berücksichtigt die erste Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz. Nach dieser Novelle ist vorgesehen, die Industrie- und Handelskammern für zuständig zu erklären. Wenn die Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz in Kraft getreten ist und eine entsprechende Zuständigkeitsverordnung, mit der ausdrücklich die Durchführung des Verfahrens entsprechend dieser Prüfungsordnung geregelt würde, wird diese Prüfungsordnung durch Satzungsrecht ersetzt. Das Bundesministerium für Verkehr legt den Zeitpunkt für das Außerkrafttreten fest, wenn das entsprechende Satzungsrecht von allen Industrie- und Handelskammern in Kraft gesetzt wurde und hierüber eine entsprechende Bestätigung vorliegt. Dies erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung z. B. im Bundesanzeiger.

Umsetzung des Artikels 6 des Richtlinienvorschlages.

06.11.98**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten
(Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung - PO Gb)

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Dieser Ergänzungssatz entspricht dem mit den Ländern abgestimmten Entwurf der PO Gb vom 8. Juli 1998.

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, daß im Falle des Absatzes 4 für Grundprüfungen für jeden weiteren Verkehrsträger sich die Höchstpunktzahl um max. 16 Punkte erhöht.